

URHEBERRECHTSREFORM VERBRAUCHERFREUNDLICH GESTALTEN

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

6. November 2020

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Digitales und Medien

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

digitales@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. AUSGANGSLAGE	4
IV. POSITIONEN IM EINZELNEN	6
1. Änderungen beim Pre-Flagging	6
2. Rechtsnatur des UrhDaG	7
3. Pastiche-Schranke	8
4. Bagatellnutzungen	9
5. Subjektive Rechte	10

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nationale Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)¹ hat begonnen. Die wesentlichen Anmerkungen zur Konsultation des BMJV zum Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes² in der Übersicht:

- ❖ Positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft des BMJV, wesentliche Kritikpunkte an der DSM-RL anzugehen und hierfür die Gestaltungsspielräume des Art. 17 DSM-RL aktiv zu nutzen. Richtig ist, dabei auch neuartige Wege zu gehen, wie bei der Etablierung eines Rechtsregimes sui generis. So können Uploadfilter zumindest begrenzt und Alltagshandlungen im Netz rechtssicher ermöglicht werden.
- ❖ Klar ist aber auch, dass Uploadfilter mit dem vorliegenden Vorschlag nicht verhindert werden. Insofern bricht die Bundesregierung ihr – sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Kompromissvorschlag der CDU³ – gegebenes Versprechen, dass es keine Uploadfilter geben wird.
- ❖ Deswegen bleibt es entscheidend, dass die Nutzerrechte bestmöglich geschützt werden. Nutzerrechte sind eben nicht ein notwendiges Übel, das man jetzt „irgendwie“ beachten müsse. Vielmehr ist nur durch eine umfassende Beachtung der Nutzerrechte eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung der DSM-RL überhaupt erst möglich.
- ❖ Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) lehnt die im Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen beim Pre-Flagging ab. Um dennoch die Vorteile der Neuregelung zu wahren, dass die Nutzerin oder der Nutzer⁴ sich nicht mehr in jedem Falle mit der Frage auseinandersetzen müsste, ob der Upload auch gesetzlich erlaubt sein könnte, sollte dem Nutzer auch beim nachträglichen Sperrverlangen die Möglichkeit der Kennzeichnung eingeräumt werden.
- ❖ Der vzbv begrüßt die ausdrückliche Umsetzung der Pastiche-Schranke, um nutzer-generierte Inhalte (UGC) weitgehend zu erlauben. Durch die Einführung einer Vergütungspflicht sollte die Vereinbarkeit mit dem Dreistufentest nicht mehr fraglich sein.
- ❖ Die vorgeschlagene Bagatellschranke stellt eine zentrale Verbesserung für Verbraucher dar und erfüllt eine langjährige Forderung des vzbv nach mehr Rechtssicherheit für Alltagshandlungen im Internet. Damit werden zentrale Vorgaben der Bundesregierung aber auch und insbesondere der CDU sachgerecht umgesetzt.

¹ Die Richtlinie kann hier abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0790>; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

² Der Referentenentwurf kann hier abgerufen werden: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

³ Kompromiss der Rechts- und Digitalpolitiker der CDU zum Urheberrecht auf Initiative des CDU Generalsekretärs Paul Ziemiak: Keine Uploadfilter! <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

⁴ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

- ❖ Bislang fehlt es im Referentenentwurf an einer expliziten klagbaren Anspruchsgrundlage der Nutzer. Eine Klarstellung sollte entsprechend noch vorgenommen werden.

II. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit beim BMJV, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Der vzbv hat sich bereits zum Diskussionsentwurf geäußert. Zudem hat der vzbv im Vorfeld auf Basis eines Gutachtens⁵ Umsetzungsspielräume insbesondere mit Blick auf die Absicherung der Rechte der Verbraucher aufgezeigt.

Positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft des BMJV, wesentliche Kritikpunkte an der DSM-RL anzugehen und hierfür die Gestaltungsspielräume des Art. 17 DSM-RL aktiv zu nutzen. Aus Verbrauchersicht sind das vor allem die in der DSM-RL sehr allgemein gehaltenen Absicherungen für die Nutzer.

Bereits beim Diskussionsvorschlag wurde klar, dass Uploadfilter nicht verhindert wurden. Insofern bricht die Bundesregierung ihr – sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Kompromissvorschlag der CDU⁶ – gegebenes Versprechen, dass es keine Uploadfilter geben wird. Umso enttäuschender ist, dass es durch die jüngsten Änderungen im Referentenentwurf gerade bei der Absicherung der Nutzerrechte zu einer eindeutigen Verschlechterung gekommen ist.

Deswegen ist und bleibt es – nach wie vor – entscheidend, dass die Nutzerrechte bestmöglich geschützt werden. Nutzerrechte sind eben nicht ein notwendiges Übel, das man jetzt „irgendwie“ beachten müsse. Vielmehr ist nur durch eine umfassende Beachtung der Nutzerrechte eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung der DSM-RL überhaupt erst möglich⁷. Das BMJV liefert hierfür in dem Referentenentwurf nach wie vor richtige und aus Nutzersicht begrüßenswerte Impulse. Gleichwohl muss aus Verbrauchersicht gerade bei der Absicherung der Nutzerrechte nochmal nachgebessert werden.

III. AUSGANGSLAGE

Vorweg ist es notwendig zu erläutern, welche Wechselwirkung sich zwischen Rechteinhaber, Diensteanbieter und Nutzer wegen der DSM-RL ergeben. Gefährlich wäre es, bei der Diskussion um die einzelnen Änderungen, wichtige grundsätzliche Erwägungen zum Urheberrecht aus dem Blick zu verlieren:

⁵ Vgl. Pressemeldung vzbv vom 24.06.2020 zur Veröffentlichung des Gutachtens von Specht-Riemenschneider, Louisa: Leitlinien zur nationalen Umsetzung des Art. 17 DSM-RL aus Verbrauchersicht, 2020 S.11. (Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit nur noch auf Specht verwiesen.) <https://www.vzbv.de/dokument/spielraeume-nutzen-verbraucherrechte-sichern>; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

⁶ Kompromiss der Rechts- und Digitalpolitiker der CDU zum Urheberrecht auf Initiative des CDU Generalsekretärs Paul Ziemiak: Keine Uploadfilter! <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

⁷ Vgl. hierzu Specht, S.50.

Erklärtes Ziel der DSM-RL ist es, die Verhandlungsposition der Rechteinhaber gegenüber Diensteanbietern zu stärken. Dies erfolgt im Kern durch eine Haftungsverschärfung für den Diensteanbieter. Die (beabsichtigte) Folge: Der Rechtsdurchsetzungsaufwand für Rechteinhaber dürfte erheblich geringer als bisher ausfallen. Der Preis hierfür ist jedoch,

- ❖ die Gefahr eines Overenforcements beziehungsweise Overblockings, das heißt der Durchsetzung nicht bestehender urheberrechtlicher Befugnisse.
- ❖ dass die Nutzer sich um die Durchsetzung der ihnen zustehenden urheberrechtlichen Ausnahmen und Beschränkungen bemühen müssen, wozu ihnen nach derzeitiger Rechtslage weder subjektive Nutzerrechte, noch außergerichtliche oder gar gerichtliche Rechtsbehelfe zustehen (Verschiebung der Aktionslast).

Auch wenn man die Stärkung der Rechteinhaberposition begrüßen mag, ist auch klar: Das Urheberrecht ist nicht nur als einseitiges Schutzrecht zugunsten der Rechteinhaber ausgestaltet, sondern erfährt seine Rechtfertigung erst durch seine Ausnahmen und Beschränkungen zugunsten der Nutzer, die nicht selten Ausprägungen grundrechtlich geschützter Freiheiten sind.

Grundrechte müssen jedoch gegeneinander abgewogen werden. Geistige Eigentumsrechte haben keine überragende Bedeutung in dem Sinne, dass sie andere Grundrechte (namentlich die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Art. 11 EU-Grundrechte-Charta (GrCH)) übertreffen. Es bedarf des Ausgleichs mit kollidierenden Grundrechten, die eine mindestens ebenso erhebliche Bedeutung haben.

Das eine geht nicht ohne das andere. Eine Stärkung der Position der Rechteinhaber muss daher stets einhergehen mit einer Stärkung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Eine erwünschte „Symmetrie zwischen Rechtsdurchsetzung einerseits und Abwehr ungerechtfertigter Rechtsdurchsetzung andererseits“⁸ wird insofern allenfalls dann hergestellt werden können, wenn der durch Art. 17 DSM-RL herbeigeführte Nachteil der Nutzer durch entsprechende subjektive Nutzerrechte, Verfahrensvorgaben und Begleitmaßnahmen kompensiert wird.

Deswegen muss das BMJV auch entsprechend den Festlegungen der Protokollerklärung der Bundesregierung⁹ proaktiv die vorhandenen nationalen Spielräume insbesondere bei den Nutzerrechten wahrnehmen.

⁸ Hofmann, Franz; Fünfzehn Thesen zur Plattformhaftung nach Art. 17 DSM-RL; GRUR 2019, 1219 S.1220.

⁹ Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019, 2016/0280 (COD) 7986/19, ADD 1 REV 2 https://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/PM/041519_Protokollerklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.pdf;jsessionid=3AAA225C04C812ED6227F3A2F1CA9273.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1 ; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

IV. POSITIONEN IM EINZELNEN

1. ÄNDERUNGEN BEIM PRE-FLAGGING

Das Pre-Flagging gilt als zentrales Instrument, um Nutzerrechte abzusichern und Uploadfilter soweit wie möglich zu vermeiden¹⁰. Entsprechend wird es in der Gesetzesbegründung¹¹ und in den parallel veröffentlichten FAQ¹² des BMJV besonders hervorgehoben. Änderungen, die zu Nachteilen für die Nutzer führen, sind deswegen besonders kritisch.

Nach dem Diskussionsvorschlag war der Diensteanbieter verpflichtet, dem Nutzer beim Hochladen zu ermöglichen, den Upload als erlaubte Nutzung, etwa im Rahmen einer Parodie oder eines Zitats zu kennzeichnen.

In der nachfolgenden Konsultation wurde das Pre-Flagging sowohl von Rechteinhabern als auch von Seiten der großen Plattformen stark angegriffen¹³. Demnach sei der Vorschlag nicht praktikabel. Zu bedenken seien zudem sowohl Missbrauchsrisiken als auch eine Überforderung der Nutzer, da es für sie im Einzelfall schwierig sei, zu entscheiden, ob es sich um eine erlaubte Nutzung handle.

Hierauf reagierte das BMJV offenbar. So soll nach dem Referentenentwurf – ausdrücklich auch zugunsten des Nutzers – beim Upload eine Kennzeichnung nur noch erforderlich und auch möglich sein, wenn im Rahmen eines Pre-Checks vom Diensteanbieter festgestellt wurde, dass ein Sperrverlangen vorliegt. So soll verhindert werden, dass der Nutzer trotz Vorliegens einer Lizenz einen Inhalt beim Upload in Bezug auf eine erlaubte Nutzungshandlung kennzeichnen kann. Dies ist zunächst auch nachvollziehbar. Denn der Nutzer muss sich so nur noch bei einem Sperrverlangen mit der Frage auseinandersetzen, ob der Upload auch gesetzlich erlaubt sein könnte, etwa im Rahmen einer Parodie oder eines Zitats. Liegt jedoch eine Lizenz vor, bedarf es einer Abfrage, mit gegebenenfalls durchaus anspruchsvollen Abwägungen, nicht mehr.

Diese Regelung zielt jedoch nur auf Inhalte, bei denen während des Uploads Sperrvermerke festgestellt werden. Wenn aber Inhalte nachträglich mit einem Sperrverlangen versehen werden¹⁴, bleibt nach dem Referentenentwurf nur noch das Beschwerdeverfahren. Nach dem Diskussionsvorschlag hingegen konnte der Nutzer mit dem Pre-Flagging gegebenenfalls eine öffentliche Wiedergabe erzwingen. Dieses Instrument hat er jetzt nicht mehr. Vielmehr kann nun der vermeintliche Rechteinhaber die öffentliche

¹⁰ Durch das Pre-Flagging werden Diensteanbieter verpflichtet, ihren Nutzern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen. Solche als erlaubte Nutzung gekennzeichnete Inhalte muss der Diensteanbieter zunächst online zugänglich machen.

¹¹ Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S.40, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

¹² FAQ zum Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urheberrecht_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=5; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

¹³ Alle Stellungnahmen sind zentral auf den Seiten des BMJV abrufbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

¹⁴ „weil die Plattform keinen Echtzeitabgleich des Inhalts mit einer Datenbank durchführen kann; oder weil die Lizenzsituation sich nachträglich geändert hat; oder weil ein vermeintlicher Rechteinhaber Ansprüche auf eine (andere) Aufführung gemeinfreier Werke geltend macht.“

Wiedergabe mit einem nachträglichen Sperrvermerk unterbinden. Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens bleibt der Inhalt damit zunächst gesperrt.

Diese Änderung verkennt, dass es aus Verbrauchersicht entscheidend ist, dass der Upload in der Regel verfügbar bleibt, während das Beschwerdeverfahren läuft (es also unklar ist, ob der Inhalt legal ist). Dies ist nach dem neuen Vorschlag nur noch gegeben, wenn beim Pre-Check während des Uploads ein Sperrvermerk bereits vorliegt und entsprechend die Nachfrage nach einer Kennzeichnung kommt. Bei einem nachträglichen Sperrverlangen des vermeintlichen Rechteinhabers hingegen bleibt dem Nutzer nur noch das Beschwerdeverfahren.

Um dieser einseitigen Verschiebung zulasten der Nutzer zu begegnen und dennoch nicht in jedem Fall den Nutzern eine Prüfung beim Upload aufzubürden, sollte den Nutzern auch beim nachträglichen Sperrverlangen die Möglichkeit der Kennzeichnung (innerhalb einer angemessenen Frist) eingeräumt werden, mit der Folge, dass der Inhalt gemäß § 8 Abs. 2 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) öffentlich wiederzugeben wäre („stay-up-obligation“). Dies ist auch notwendig, um den Anforderungen des Art. 17 (7) DSM-RL gerecht zu werden. Demnach müssen Inhalte, bei denen kein Verstoß vorliegt, verfügbar sein. Dies ist aber nicht mehr der Fall, wenn der Inhalt wegen einer ungeprüften Beschwerde mindestens bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verschwindet.

Wird dem Nutzer ein nachträgliches Sperrverlangen mitgeteilt und kennzeichnet er daraufhin den Inhalt als erlaubte Nutzungshandlung, bleibt der Inhalt abrufbar und der Rechteinhaber hat die Möglichkeit, ins Beschwerdeverfahren einzutreten. Erfolgt keine Kennzeichnung des Inhalts, wird der Inhalt von der Plattform genommen und der Nutzer hat die Möglichkeit, Beschwerde einzureichen. Damit würde verhindert werden, das Flagging als essenzielles Schutzinstrument zur Absicherung der Nutzerrechte auszuhehlen. Gleichzeitig wäre der zentrale Nutzen der Neuregelung gewahrt. Denn der gewünschte Effekt des Pre-Checks bliebe erhalten, sodass sich der Nutzer nicht mehr in jedem Falle mit der Frage auseinandersetzen müsste, ob der Upload auch gesetzlich erlaubt sein könnte.

Nur um das von Plattformen oder Rechteinhabern angeführte Argument des Missbrauchsrisikos, das die Möglichkeit eines Flagging egal ob vor, während oder nach einem Upload mit sich bringt, zu begegnen, sei der Vollständigkeit angemerkt: Ein Missbrauchsrisiko besteht ebenso für die Kennzeichnung als rechtsverletzender Inhalt und kann daher als Argument nicht taugen.

2. RECHTSNATUR DES URHDAG

Der Entscheidung des BMJV ist zuzustimmen, dass mit Art. 17 der DSM-RL ein neuartiges Rechtsregime sui generis für Diensteanbieter als Akteure neuen Typs etabliert wird, das als Spezialregelung neben den Maßgaben der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSocRL) steht. Das BMJV begründet dies transparent, ausführlich und nachvollziehbar in der Gesetzesbegründung¹⁵.

¹⁵ Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S.44f, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html; zuletzt abgerufen am 01.11.2020.

Neben Wissenschaftlern¹⁶ und Nutzerorganisationen¹⁷ bestätigt vor allem die Europäische Kommission (EU-Kommission) in ihrem Konsultationspapier zur Erarbeitung der Leitlinien zur Implementierung des Art. 17 DSM-RL¹⁸ die Sichtweise des BMJV. Auch der Generalanwalt bestätigt in seinen Schlussanträgen zu den beiden anhängigen EuGH-Fällen YouTube und Cyando diese Ausrichtung¹⁹. Dennoch wird dies gerade von Seiten der Rechteinhaber in Zweifel gezogen²⁰.

Fraglos stellt dies eine entscheidende Weichenstellung dar, um möglichst großen Spielraum bei der Umsetzung der DSM-RL zu haben. Insbesondere ist es so möglich, eine zeitgemäße Nutzung von Online-Plattformen sachgerecht im Gesetz abzubilden. Besonders deutlich wird dies bei bislang im Urheberrecht so noch nicht angelegten Vorschlägen, wie bei den Bagatellnutzungen in § 6 UrhDaG-E. Vor dem Hintergrund der politischen Zielvorgaben (keine Uploadfilter, Einführung und Absicherung der Nutzerrechte) stellt dies den richtigen Weg dar. Wie dem Gutachten von Frau Professorin Dr. Louisa Specht-Riemenschneider für den vzbv bereits zu entnehmen ist, darf zudem nicht übersehen werden, dass die Absicherungen der Nutzer kein Selbstzweck sind, sondern im Ergebnis auf dahinterstehende grundrechtliche Abwägungen zurückzuführen sind. Bereits diese bedingen, dass der durch Art. 17 DSM-RL herbeigeführte Nachteil der Nutzer durch entsprechende subjektive Nutzerrechte, Verfahrensvorgaben und Begleitmaßnahmen kompensiert werden muss.²¹ Nur so kann im Ergebnis die EU-Grundrechtskonformität sichergestellt werden. Dies spiegelt sich folgerichtig in dem Referentenentwurf insbesondere in dem Flagging-Mechanismus, der Bagatellschranke²² sowie der Aufnahme der Pastiche-Schranke wieder.

3. PASTICHE-SCHRANKE

Der Diskussionsvorschlag erlaubt ausdrücklich die Nutzungen von Karikatur, Parodie und Pastiche (§ 51a UrhG-E). Insbesondere wird hier richtigerweise darauf hingewiesen, dass auch nutzergenerierte Inhalte (UGC), wie Remixe, Memes, GIFs, Samplings, etc. von der Regelung weitgehend umfasst sind. Der vzbv hat eine solche Auslegung stets gefordert und begrüßt sie entsprechend.

¹⁶Stellungnahme Martin Husovec und Joao Pedro Quintais https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/073120_Stellungnahme_Martin-Husovec-und-Joao-Pedro-Quintais_RefE_Urheberrecht-II.pdf?__blob=publicationFile&v=2 ; zuletzt abgerufen am 01.11.2020.

¹⁷ Article 17: What is it really good for? Rewriting the history of the DSM Directive, Julia Reda, <http://copyrightblog.kluweriplaw.com/2020/09/28/article-17-what-is-it-really-good-for-rewriting-the-history-of-the-dsm-directive-part-1/> , zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

¹⁸ Final Consultation Paper on Art 17; https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=68591, zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

¹⁹ Schlussanträge des Generalanwalts Henrik Saugmandsgaard Øe vom 16. Juli 2020 Verbundene Rechtssachen C-682/18 und C-683/18, ECLI:EU:C:2020:586, Rn. 249-255.

²⁰Gemeinsames Schreiben verschiedener Rechteinhaber an die EU Kommission; <https://www.ifpi.org/wp-content/uploads/2020/09/Rightholders-letter-on-Consultation-on-Article-17-Guidance-10-09-20.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

²¹ Vgl. oben III. Ausgangslage

²² Zudem besteht gerade von Seiten der CDU der ausdrückliche politische Wille zur Einführung von Bagatellnutzungen: „Das bedeutet: alle Inhalte können hochgeladen werden. Unterhalb einer zeitlichen Grenze sind Uploads von Lizenzgebühren frei.“; <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>; zuletzt abgerufen am 31.10.2020.

Im Rahmen des Referentenentwurfs wurden nun die Vergütungsregelungen geändert. Jetzt ist vorgesehen, dass Plattformen gesetzlich erlaubte Nutzungen des Pastiche pauschal zu vergüten haben (§ 7 UrhDaG-E). Hiermit geht das BMJV einen großen Schritt auf die Urheber zu. Im Diskussionsvorschlag war eine Vergütungspflicht nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund dieser Konzession sollte sich damit eine Diskussion um die grundsätzliche Berechtigung der Vorschrift beziehungsweise einer Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Dreistufentest erübrigen.

4. BAGATELLNUTZUNGEN

Die Bagatellnutzungen werden gerade von der Wissenschaft rechtspolitisch begrüßt und auch als wünschenswert angesehen²³. Problematisiert wird jedoch die Frage, ob die diesbezügliche Regelung in § 6 UrhDaG-E noch als vereinbar mit Art. 5 InfoSocRL angesehen werden kann. Wenig überraschend wird von Seiten der Rechteinhaber die Regelung abgelehnt.

Das BMJV ist sich der Kritik durchaus bewusst und begründet entsprechend ausführlich, warum die Regelung nicht nur erforderlich, sondern auch europarechtskonform ist.²⁴

Aus Sicht des vzbv ist diese Regelung überfällig. Ein modernes Urheberrecht muss die für das Internet kerntypischen Nutzungsweisen rechtssicher ermöglichen, denn sie sind in einer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken und es gilt sie zu nutzen. Hierfür stellt die Bagatellschranke eine sehr begrüßenswerte Verbesserung für die Verbraucher dar.

Nicht verkannt werden darf die politisch herausragende Rolle der Bagatellnutzungen. Sie dient sowohl zentralen Vorgaben der Bundesregierung als auch und insbesondere der der CDU. Denn diese gaben den Auftrag aus, dass es keine Uploadfilter geben darf²⁵. Um dieses Ziel zumindest annähernd zu erreichen, bedarf es praktikabler Lösungsvorschläge. Die Bagatellnutzungen mit dem klaren und begrenzten Anwendungsbereich auf geringfügigen Nutzungen – 20 Sekunden eines Songs oder eines Films, 1000 Zeichen eines Textes – spiegeln damit die direkten Vorgaben der Politik wider und führen sie praxismgerechten Lösungen zu.

Schließlich wird eine angemessene Kompensation für die Urheber (§ 7 Abs. 2 UrhDaG-E) vorgesehen, obwohl in der Regel keine unangemessene Beeinträchtigung der Interessen von Urhebern und Rechteinhabern gegeben sind. Vielmehr nutzen sie häufig auch den Rechteinhaber als „kostenlose“ Werbung.

²³ Freischem/Würtenberger: Stellungnahme des GRUR Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht zum Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 24.6.2020; GRUR 2020, 1063 S.1067.

²⁴ Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S.44f, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html; zuletzt abgerufen am 01.11.2020.

²⁵ CDU: Kompromiss zum Urheberrecht: Keine Uploadfilter! <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>; zuletzt abgerufen am 01.11.2020.

Auch in Anbetracht mangelnder Alternativvorschläge²⁶, denn eine Streichung von § 6 UrhDaG-E stellt aus Nutzersicht keine Alternative dar²⁷, und insbesondere vor der politischen Zielvorgabe möglichst keine Uploadfilter einzusetzen, muss an dem Vorschlag festgehalten werden.

5. SUBJEKTIVE RECHTE

Das im Auftrag des vzbv erstellte Gutachten hat bereits gefordert, subjektive Rechte der Nutzer auch in der nationalen Umsetzung abzubilden²⁸. Genau so wird auch von weiteren Teilen der Rechtswissenschaft²⁹ angemerkt, dass nach Art. 17 (7) UAbs. 2 der DSM-RL die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sich Nutzer beim Hochladen urheberrechtlich geschützten Materials auf die Schranken zum Zweck von Zitaten, Kritik und Rezensionen (Buchst. a) sowie von Karikaturen, Parodien oder Pastiches (Buchst. b) berufen können. Denn damit sind Schranken erstmals auch im einfachen Gesetzesrecht als echte Rechte ausgestaltet. Insoweit fehlt es im Referentenentwurf bislang jedoch an einer solchen explizit formulierten und klagbaren Anspruchsgrundlage. Eine entsprechende Klarstellung sollte daher auch im UrhDaG-E noch vorgenommen werden.

²⁶ Soweit ersichtlich, mit Ausnahme des Vorschlags von Hofmann, § 6 UrhDaG-E vergleichbar mit § 10 Abs. 3 UrhDaG-E als widerlegliche Vermutung auszugestalten. Hofmann, Franz: Plattformregulierung im Lichte des Unionsrechts ZUM 2020, 665 S.670.

²⁷ So aber Wandtke, Artur/Hauck, Ronny: Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht – Zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL in einem „Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz“ ZUM 2020, 671 S.677.

²⁸ Specht, S.88f.

²⁹ Becker, Maximilian; Automatisierte Rechtsdurchsetzung im Umsetzungsentwurf zu Art. 17 DSM-RL, mwN; ZUM 2020, 681, S.686. Genauso: Freischem/Würtenberger: Stellungnahme des GRUR Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht zum Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 24.6.2020; GRUR 2020, 1063 S.1067.